

StGH 1992/12 präzisiert der Staatsgerichtshof den durch den Gleichheitssatz juristischen Personen zukommenden Schutz, indem er festhält:

«Der Gleichheitsgrundsatz findet jedoch seine Grenze bei sachlichen Unterschieden, insoweit [...] individuell-personale Rechte ihrer Natur nach überhaupt juristischen Personen zukommen können. Das Gleichheitsgebot lässt im besonderen zwischen natürlichen und juristischen Personen sachliche Differenzierungen zu, die in natürlichen wie sozialen Unterschieden begründet sind [...].»¹²³

Der Gleichheitsgrundsatz gilt damit für juristische Personen nur in bestimmten Rechtsgebieten, beispielsweise im Wirtschaftsleben, dagegen ist er in anderen Lebensbereichen, beispielsweise im Familienrecht, nicht anwendbar.

3. Gemeindeautonomie

In der wegweisenden Entscheidung StGH 1984/14 hat der Staatsgerichtshof auch die Gemeindeautonomie als ein verfassungsmässig gewährleistetetes Recht anerkannt, wonach den Gemeinden zum Schutz ihrer Autonomie die Legitimation zur Verfassungsbeschwerde (neu: Individualbeschwerde) zusteht, insoweit sie in verfassungsrechtlich gewollten und geschützten Selbstverwaltungsrechten betroffen sind.¹²⁴ Daher können die Gemeinden bei hoheitlichem Handeln im Rahmen der Gemeindeautonomie alle jene Grundrechte geltend machen, welche direkt

juristischer Personen, in: Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht. Band II, Klärung und Fortbildung des Verfassungsrechts, Tübingen 2001, S. 55 ff. (64 ff.).

123 StGH 1992/12, Urteil vom 23. März 1993, LES 1993, S. 84 (86). Vgl. auch Kley, Grundriss, S. 204.

124 Vgl. StGH 1984/14, Urteil vom 28. Mai 1986, LES 1987, S. 36 (38). Siehe auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 251 f.; Hoch, Schwerpunkte, S. 83 f.; Batliner, Rechtsordnung, S. 123 mit Rechtsprechungsnachweisen. Zum Inhalt und Ausmass der Gemeindeautonomie in der liechtensteinischen Rechtsordnung siehe StGH 2006/3, Urteil vom 3. Oktober 2006, S. 33 f., noch n. p. Allgemein zur Gemeindeautonomie siehe auch Bielinski, Jan, Die Gemeindeautonomie im Fürstentum Liechtenstein, Diss. Vaduz 1984.